

*70/37*  
Der Reichs- und Preußische Minister Berlin W8, den 15. April 1937  
für Wissenschaft, Erziehung und Postfach

Volksbildung

Z II a 1411 (b)

*22 April 1937*

*Sofort!*

Jüdisch versippte Beamte.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat folgende Anordnung getroffen.

"Mein Rundschreiben vom 7. Dezember 1936 - RMBliV.S.1631 -, das dem deutschblütigen Ehegatten, der in einer deutsch-jüdischen Misch-ehe lebt, verbietet, in seiner Wohnung die Reichs- und Nationalflagge zu hissen, gilt auch für Beamte. Da der Zustand, daß ein Beamter nicht flaggen darf, auf die Dauer nicht tragbar ist, ist der jüdisch versippte Beamte in der Regel gemäß § 6 BBG. in den Ruhestand zu versetzen. Dies wird insbesondere für Beamte als Leiter von Behördenstellen und für solche Beamte zu gelten haben, die an einer Stelle stehen, wo sie nach außen hin dauernd in Erscheinung treten. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann von einer Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden, wenn eine strenge Prüfung ergeben hat, daß der Beamte nicht nur fachlich besonders tüchtig ist, sondern auch wegen besonderer Zuverlässigkeit, wegen schwerer Kriegsbeschädigung oder wegen besonderer Verdienste um die Partei oder sonstiger Verdienste der Belassung im Amte, sei es in der bisherigen, sei es in einer anderen Dienststelle, würdig ist.

Eine Danksagung für die geleisteten Dienste ist mit der Pensionierung nicht zu verbinden.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren. Zu den von mir etwa bereits zugelassenen Ausnahmen der Belassung eines Beamten im Dienst ist nach entsprechender Nachprüfung erneut an mich zu berichten."

Zur Durchführung dieser Anordnung ist mir bis zum 15. Mai 1937 - genau - über jeden Fall der jüdischen Versippung eines Beamten meiner Verwaltung unter Beifügung der Personalakten eingehend zu berichten. Der Bericht hat entweder den Antrag auf Versetzung des Beamten in den Ruhestand auf Grund des § 6 BBG. oder eine erschöpfende Begründung für die Nichtanwendung dieser Bestimmung zu enthalten. Die Belassung jüdisch versippter Beamter im Dienst kann nur auf wirkliche Ausnahmen beschränkt werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ich mache die Herren Vorsteher der mir nachgeordneten Dienststellen persönlich für die gewissenhafte Durchführung meiner Anordnung verantwortlich.

In Vertretung  
gez. Zschintzsch.

Begläubigt:

An

- 1.) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
- 2.) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken.

Zu 2: Abschrift mit dem Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung.

Die Herren Reichsstatthalter haben eine Abschrift dieses Erlasses erhalten.

3.) die Herren Reichsstatthalter.

Zu 3: Abschrift mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.

Auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. April 1937 - IISB 6100/1091- nehme ich hierbei Bezug.



*Willy Brandt*

Verwaltungssekretär.

*Willy Brandt, Verwaltungssekretär, Berlin*